



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

1076

17. Juni 1985

Vertraulich

Jivkov Gueorguiev Christo, Konsul der bulgarischen Botschaft
 in Bern;
 persona non grata-Erklärung des Genannten wegen politischen
 Nachrichtendienstes

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 4. Juni 1985
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Konsul der bulgarischen Botschaft in Bern Christo Jivkov wird wegen politischen Nachrichtendienstes zur persona non grata erklärt.
2. Das EDA wird beauftragt:
 - bei der bulgarischen Botschaft gegen den Missbrauch der diplomatischen Stellung zu nachrichtendienstlichen Zwecken durch Konsul Jivkov zu protestieren und die Abberufung des Genannten zu verlangen;
 - den bulgarischen Botschafter am 17. Juni 1985 über diesen Beschluss zu informieren.
3. Die durch das EDA in seinem Mitbericht vom 13. Juni 1985 vorgeschlagene Pressemitteilung wird nach der Benachrichtigung des bulgarischen Botschafters veröffentlicht.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:			
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage			
z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	EDA	6	-
	EDI		
	EJPD	5	-
X	EMD	4	-
	EFD		
	EVD		
	EVED		
	BK		
	EFK		
	Fin. Del.		





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 4. Juni 1985

Vertraulich

An den Bundesrat

JIVKOV Gueorguiev Christo, Konsul der bulgarischen
 Botschaft in Bern;
 persona non grata-Erklärung des Genannten wegen
 politischen Nachrichtendienstes

I.

Christo Jivkov ist seit dem 18. August 1981 in Bern als
 2. Sekretär der bulgarischen Botschaft tätig und übt die
 Funktion des Konsuls aus. Schon bald nach seinem Stellen-
 antritt begann er, auf aggressive Art und Weise die bulga-
 rische Emigration in der Schweiz auszuforschen und zu pene-
 trieren. Anvisiert werden von ihm in erster Linie die hier
 lebenden bulgarischen Flüchtlinge, aber auch die legal aus
 Bulgarien ausgewanderten Landsleute. Für seine illegale
 Tätigkeit stützt er sich im wesentlichen ab auf den als
 Verein organisierten bulgarischen Kulturklub. Es ist dies
 für ihn ein ideales Instrument, um unter dem Deckmantel
 des kulturellen Engagements die Emigration auf Gesinnung
 und Haltung gegenüber dem offiziellen Bulgarien zu kontrol-
 lieren und zu beeinflussen.

Durch die persönlichen Beziehungen zum Präsidenten des Kul-
 turklubs, Janko Jankov, gelang es dem bulgarischen Diploma-
 ten, unter Anwendung nachrichtendienstlicher Methoden in-
 terne Informationen über die Vereinsmitglieder zu beschaffen

und für seine Bedürfnisse auszuwerten. So konnte er sich Einblick verschaffen in sämtliche Klubunterlagen, auch in persönliche Korrespondenz von Mitgliedern des Klubs, welchem namentlich bulgarische Flüchtlinge angehören. Diese illegale Sichtung der Vereinsakten muss als schwerer Verstoss gegen die Interessen des Klubs und seiner Mitglieder gewertet werden.

Die aus dieser Ausforschungsoperation gewonnenen Erkenntnisse dienen Jivkov als Grundlage zur Identifikation bulgarischer Oppositioneller in der Schweiz und vor allem zur Erfassung von deren politischen Tendenzen und Aktivitäten. Dies hat zur Folge, dass die bulgarische Botschaft jederzeit in der Lage ist, Personen, die konsularische Dienste beanspruchen oder zum Ersuchen solcher genötigt sind, auf ihre Loyalität und persönliche Einstellung gegenüber dem offiziellen Bulgarien hin zu überprüfen und zu beeinflussen. Die Reaktion der zum Vorfall befragten Kulturklubmitglieder fiel nach Bekanntwerden des Vorfalls entsprechend deutlich aus.

III.

II.

Im Falle des Klubpräsidenten Jankov hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 23. April 1985 die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen politischen Nachrichtendienstes erteilt. Die Handlungen von Konsul Jivkov erfüllen ihrerseits den Tatbestand des politischen Nachrichtendienstes. Da dieser Immunität geniesst, ist eine strafrechtliche Verfolgung nicht möglich. Die Bundesanwaltschaft hat deshalb dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten beantragt, Jivkov zur persona non grata zu erklären, seine Entfernung aus der Schweiz zu verlangen, gegen das illegale Vorgehen des Genannten zu

protestieren und den Fall gemäss ständiger Praxis zu veröffentlichen.

Das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten führte in seinen Stellungnahmen aus, dass es zur normalen Tätigkeit einer Auslandvertretung gehöre, die Stimmung in ihrer Kolonie in Erfahrung zu bringen, dass eine Massnahme gegen Jivkov zeitlich mit dem Abschluss des Prozesses gegen Jankov gekoppelt werden sollte und dass beim Entscheid über die Schritte gegen Jivkov dessen hohe Verwandtschaft in Rechnung zu stellen sei. Es hält aus politischen Erwägungen dafür, dass eine formelle Ausweisung Jivkovs und die Benachrichtigung der Presse vermieden werden sollten, da beides unsere Beziehungen zu Bulgarien erheblich beeinträchtigte und schlägt vor, lediglich den bulgarischen Botschafter zu zitieren und ihn - ohne die Öffentlichkeit zu informieren - auf die Aktivitäten von Jivkov hinzuweisen mit der Aufforderung, diese zu unterlassen.

III.

Die Bundesanwaltschaft ist hingegen der Ansicht, dass der bulgarischen Botschaft kein Recht zustehe, die Mitglieder des bulgarischen Kulturklubs auszuforschen; zudem sei es unerheblich, ob die Mitglieder des Kulturklubs mit der Uebermittlung von Informationen an die Botschaft rechnen mussten. Geschützt seien durch den Art. 272 des Strafgesetzbuches die Interessen der Schweiz; es gehe darum, dass die Schweiz imstande sei, die auf ihrem Gebiet lebenden Personen (namentlich Flüchtlinge) wirksam gegen Bespitzelung zu schützen. Weiter sei nicht einzusehen, wieso die Verurteilung Jankovs abgewartet werden sollte, da die Taten von Jivkov und Jankov lediglich tatsächlich, nicht aber rechtlich zusammenhängen; es sei unangebracht, einen klar erkannten Nachrichtenoffizier bis dahin weiterarbeiten zu lassen; auch liesse sich gerade gegenüber Oststaaten

nur mit einer konsequenten Haltung glaubhaft darlegen, dass die Schweiz nicht gewillt sei, Spionagehandlungen auf ihrem Gebiete zu dulden.

Schliesslich habe die Geschäftsprüfungs- und die Militärkommission des Nationalrates in ihrem im Anschluss an die Angelegenheit Jeanmaire verfassten Bericht vom 29. Mai 1979 den Bundesrat ersucht, bei der Ausweisung von Diplomaten, die der Spionage verdächtig sind, eine strenge Praxis zu befolgen und in den jeweiligen Protesten die Entschiedenheit zu bezeugen, mit welcher weitere Spionagefälle verfolgt würden (Ziff. 32, Empfehlung Nr. 1).

Im vorliegenden Fall seien die nachrichtendienstliche Tätigkeit Jivkovs klar erwiesen und die Voraussetzungen für die Ausweisung des bulgarischen Konsuls eindeutig erfüllt. Es würden weiter mit der Publikation des Falles weder höchste schweizerische Staatsinteressen gefährdet noch die persönliche Sphäre von Betroffenen in unzumutbarer Weise verletzt. Es bestünden keine hinreichenden Motive, ausgerechnet in diesem eindeutigen und schwerwiegenden Fall aus Gründen der politischen Rücksichtnahme gegenüber Bulgarien von der dem Parlament abgegebenen Zusicherung hinsichtlich Spionageabwehrmassnahmen abzurücken.

Protokollauszug an:

- EKD 5 zur Kenntnis
- EDA 3 zum Vollzug
- EKO 1 zur Kenntnis

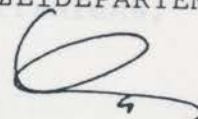
IV.

Gestützt auf die Ausführungen der Bundesanwaltschaft, denen wir uns anschliessen, beantragen wir, Jivkov zur persona non grata zu erklären und abberufen zu lassen, gegen sein Vorgehen mit aller Schärfe zu protestieren und den Fall gemäss ständiger Praxis zu veröffentlichen.

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 4. Juni 1985

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

Aufgrund der Ergebnisse des Mitbeschlusses



Es wird beschlossen

1. Der Konsul der bulgarischen Botschaft in Bern Christo Jivkov wird wegen politischen Nachrichtendienstes zur persona non grata erklärt.

Beilagen:

- Entwurf zum Beschluss des Bundesrates
- Pressemitteilung

Es wird beschlossen, bei der bulgarischen Botschaft gegen den Missbrauch der diplomatischen Stellung zu nachrichtendienstlichen Zwecken durch Konsul Jivkov zu protestieren und die Abberufung des Konsulats zu verlangen.

Protokollauszug an:

- EJPD 5 zur Kenntnis
- EDA 2 zum Vollzug
- EMD 1 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

PRESSMITTEILUNG

JIVKOV Gueorguiev Christo, Konsul der bulgarischen Botschaft in Bern;
 persona non grata-Erklärung des Genannten wegen politischen Nachrichtendienstes

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 4. Juni 1985

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens,

wird beschlossen

1. Der Konsul der bulgarischen Botschaft in Bern Christo Jivkov wird wegen politischen Nachrichtendienstes zur persona non grata erklärt.
2. Das EDA wird beauftragt, bei der bulgarischen Botschaft gegen den Missbrauch der diplomatischen Stellung zu nachrichtendienstlichen Zwecken durch Konsul Jivkov zu protestieren und die Abberufung des Genannten zu verlangen.
3. Die beiliegende Presseveröffentlichung wird genehmigt.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

PRESSEMITTEILUNG

Wegen illegaler nachrichtendienstlicher Tätigkeiten hat der Bundesrat einen Konsul der bulgarischen Botschaft in Bern zur unerwünschten Person erklärt und dessen Abberufung verlangt. Im gleichen Zusammenhang hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen in der Schweiz eingebürgerten schweizerisch-bulgarischen Doppelbürger wegen politischen Nachrichtendienstes erteilt.

In einem von der Bundesanwaltschaft geführten gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren haben die Abklärungen von Bundespolizei und Kantonspolizei Basel-Stadt ergeben, dass der bulgarische Konsul die bulgarische Emigration in der Schweiz intensiv ausgeforscht hat. Für seine illegale nachrichtendienstliche Tätigkeit stützte er sich wesentlich ab auf den bulgarischen Kulturklub und dessen Präsidenten, einen schweizerisch-bulgarischen Doppelbürger. Dieser gewährte ihm und einem anderen Angehörigen der bulgarischen Botschaft in Bern unter anderem Einblick in sämtliche Unterlagen dieses Vereins, auch in persönliche Korrespondenz von Mitgliedern des Klubs, welchem auch bulgarische Flüchtlinge angehören.

Die Handlungen des Konsuls erfüllen den Tatbestand des politischen Nachrichtendienstes und sind mit seinem Diplomatenstatus nicht vereinbar. Da er Immunität geniesst, ist eine strafrechtliche Verfolgung nicht möglich. Er wurde deshalb zur unerwünschten Person erklärt; das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hat bei der bulgarischen Botschaft gegen die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Diplomaten protestiert und seine Abberufung verlangt.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Hinsichtlich des schweizerisch-bulgarischen Doppelbürgers wurde das Verfahren den Behörden des Kantons Basel-Stadt zur Weiterführung und Beurteilung überwiesen. Gegen den gleichen Beschuldigten ist zurzeit auch ein Verfahren wegen Zollwiderhandlungen (Technologietransfer nach Bulgarien unter Umgehung von Zoll- und Ausfuhrbestimmungen) hängig.

Vertraulich

An den Bundesrat

Mitbericht

zum Antrag des EJPD vom 4. Juni 1985 betreffend politischer
Rechtsdienst durch Christo JIVKOV, 2. Botschaftssekretär
und Chef der Konsularabteilung der bulgarischen Botschaft in Bern

Wir haben die Ergebnisse der Ermittlungen über die Handlungen von Jivkov zur Kenntnis genommen und sind damit einverstanden, dass bei der bulgarischen Botschaft die Abberufung Jivkova verlangt und gegen dessen Handlungen protestiert wird.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die vorgeschlagene ausführliche Publikation des Falles Bulgarien veranlassen wird, Sator-
sionswassnahmen zu ergreifen, wie dies bei der Veröffentlichung der Ausweisung eines Diplomaten vorkommen kann. Wir schlagen deshalb vor, entweder auf eine Publikation zu verzichten oder - nach erfolgter Demarche bei der bulgarischen Botschaft - nur die beiliegende kürzere Pressemitteilung zu veröffentlichen, die mit der Bundesanwaltschaft abgesprochen worden ist.



9

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 13. Juni 1985

Vertraulich

An den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des EJPD vom 4. Juni 1985 betreffend politischen Nachrichtendienst durch Christo JIVKOV, 2. Botschaftssekretär und Chef der Konsularabteilung der bulgarischen Botschaft in Bern

Wir haben die Ergebnisse der Ermittlungen über die Handlungen von Jivkov zur Kenntnis genommen und sind damit einverstanden, dass bei der bulgarischen Botschaft die Abberufung Jivkovs verlangt und gegen dessen Handlungen protestiert wird.

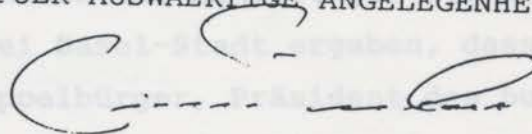
Es ist nicht auszuschliessen, dass die vorgeschlagene ausführliche Publikation des Falles Bulgarien veranlassen wird, Retorsionsmassnahmen zu ergreifen, wie dies bei der Veröffentlichung der Ausweisung eines Diplomaten vorkommen kann. Wir schlagen deshalb vor, entweder auf eine Publikation zu verzichten oder - nach erfolgter Demarche bei der bulgarischen Botschaft - nur die beiliegende kürzere Pressemitteilung zu veröffentlichen, die mit der Bundesanwaltschaft abgesprochen worden ist.

./.

- 2 -

Wenn wir Ausweisung und Protest zustimmen, so weisen wir darauf hin, dass die schweizerische Botschaft in Sofia in eine schwierige Lage kommen könnte, wenn die bulgarische Regierung als Retorsion den einzigen diplomatischen Mitarbeiter unseres Botschafters ausweisen sollte. Besonders im Hinblick auf die im Oktober in Sofia stattfindende Generalkonferenz der UNESCO würde dies logistische Probleme schaffen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN



Beilage: Pressemitteilung

Wegen verbotenen politischen Nachrichtendienstes hat der Bundesrat die Abberufung eines Diplomaten der bulgarischen Botschaft in Bern verlangt. Im gleichen Zusammenhang hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Ermächtigung zur Strafverfolgung eines in der Schweiz eingebürgerten schweizerisch-bulgarischen Doppelbürgers erteilt und die Strafsache den Behörden des Kantons Basel-Stadt übertragen.

In einem von der Bundesanwaltschaft geführten gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren haben die Abklärungen der Bundespolizei und der Kantonspolizei Basel-Stadt ergeben, dass der bulgarisch-schweizerische Doppelbürger, Präsident des bulgarischen Kulturklubs, auf Veranlassung des Diplomaten diesem Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins gewährte, dem auch bulgarische Flüchtlinge angehören. Gegen den gleichen Beschuldigten ist ferner ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Zollwiderhandlungen (Technologietransfer nach Bulgarien unter Umgehung von Zoll- und Ausfuhrbestimmungen) hängig.

Die Handlungen des Botschaftsangehörigen erfüllen den Straftatbestand des politischen Nachrichtendienstes. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hat bei der bulgarischen Botschaft gegen diese Tätigkeit protestiert und seine Abberufung verlangt.

Produktion des BFD:			
1. Juni / 17. Juni 1965			
Nr.	Abt.	Anz.	Stellen
1	ED	6	-
2	ED		
3	ED	5	-
4	ED		
5	ED		
6	ED		
7	ED	4	-
8	ED		
9	ED		
10	ED		